

Weitere Ansprechpartner, die Ihnen bei der Überbrückung von Liquiditätsengpässen helfen können.

1. Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB)

Die IFB legt für den Hamburger Senat ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Betriebe und Freiberufler in existenzbedrohender "Corona-Schiefelage" auf:

"Hamburger Corona Soforthilfe" (HCS). Es handelt sich um **direkte Zuschüsse!**

Start des Programms voraussichtlich in der 13. KW:

- für Solo-Selbständige: 2.500 Euro
- < 10 Mitarbeiter: 5.000 Euro
- 10-50 Mitarbeiter: 10.000 Euro
- 51-250 Mitarbeiter: 25.000 Euro

<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Nur für Unternehmen mit Sitz in **Hamburg**.

Hotlinenummern: 040 42841 1497 und 040 42841 1648

2. Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise Kredite für Ihr Unternehmen notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen.

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

3. Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH

Maßnahmen (vorerst befristet bis 31.12.2020):

- Verdopplung der Bürgschaftsobergrenze von 1,25 auf 2,5 Mio. EUR
- Bis TEUR 250 Bürgschaftsvolumen entscheidet die BG in echter Eigenkompetenz d.h. die BG kann innerhalb von 72 Stunden allein entscheiden.
- Erhöhung der Verbürgung auf 80% bei bestehenden Unternehmen für Betriebsmittelkredite.

Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo wird auf 50% erhöht.

<https://www.bg-hamburg.de/aktuell/corona-virus-infos-fuer-unternehmen/>

4. Schleswig-Holstein Finanzierungsinitiative

Die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (BB-SH, IB-SH, MBG-SH) haben gemeinsam eine Finanzierungsinitiative gestartet, um den wirtschaftlichen Folgen der Krise entgegen zu wirken.

- Hierbei wird ein Vorhaben direkt von einem sog. Finanzierungs Koordinator der Initiative geprüft und die IB.SH, MBG oder BB eingeschaltet, um die optimale Lösung mit den Angeboten der Förderinstitute zu entwickeln.
- Bitte wenden Sie sich mit dem Kundenbedarf direkt an einen der Finanzierungs Koordinatoren.

<https://www.ib-sh.de/infoseite/hilfen-fuer-unternehmen/>

5. Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

Maßnahmen:

Verdopplung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. EUR (Vorher 1,25 Mio. EUR)

- Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite
- Beschleunigung des Bewilligungsprozesses für Bürgschaften bis 240 TEUR bei 300 TEUR Kreditvolumen

Auch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) kann zur Verstärkung der Eigenkapitalausstattung herangezogen werden

<https://www.nbb.de>

6. Stundung von Krankenkassenbeiträgen

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge kann erfolgen, wenn ein Unternehmen aufgrund der aktuellen Krise in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten gerät

Voraussetzungen:

Erhebliche Härte für das Unternehmen:

- Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse oder wenn diese nach Einzug der Sozialversicherungsabgaben eintreten würden
- Wichtig: Nur möglich bei situativer Überschuldung

Beantragung:

Antrag des Unternehmens bei der zuständigen Krankenkasse, bei der das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen ist

7. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen Finanzämter

Nach mündlicher Überlieferung hat das BMF die Länder im Wesentlichen zu folgenden Maßnahmen angewiesen:

Inhalt:

- Erleichterung der Finanzbehörden, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren
- Wenn Unternehmen unmittelbar von den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet
- Erleichterung der Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen
- Durch die Krise entstandene Zinsen oder zinsähnliche Instrumente (Säumniszuschläge, Stundungszinsen o.Ä.) sollen soweit wie möglich erlassen werden, wenn das Virus dafür ursächlich ist.

Voraussetzungen:

- Es werden ohne besondere Nachweise wie z.B. betriebswirtschaftliche Auswertungen o.ä. Anpassungen der Vorauszahlungen ermöglicht.

- Die Hürden der Voraussetzungen für die Stundung (Stundungswürdigkeit und Stundungsbedürftigkeit) sollen von den zuständigen Stellen (Stund-E-Stellen) deutlich herabgesetzt werden.

Beantragung:

Antrag beim zuständigen Finanzamt

8. Kurzarbeitergeld

Der AG zahlt anteiligen Lohn basierend auf tatsächlich gearbeiteten Stunden. Der Lohn wird durch die Bundesagentur für Arbeit mit 60 % (für MA mit Kind 67 %) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts aufgestockt

→ Berechnung des KUG

Laufzeit:

Regel-Bezugsdauer max. 12 Monate (Unterbrechung bis zu 3 Monate bei Wiederaufnahme des Geschäfts möglich)

Voraussetzungen:

- Vorübergehender erheblicher Arbeitsausfall und Entgeltverluste von mind. 10 % für mind. 10 % der MA
- Unabwendbares Ereignis und unvermeidbarer Arbeitsausfall
- Kurzarbeitsklausel in den Arbeitsverträgen - wenn nicht vorhanden, ist Vertragsergänzung oder entsprechende Ergänzungsvereinbarung möglich
- Einverständniserklärung Betriebsrat / aller von KUG betroffenen Mitarbeiter

Beantragung:

Beantragung über Portal der Bundesagentur für Arbeit

- Antragstellung an zuständige Agentur für Arbeit
- Prüfung der Daten und Entscheidung
- KUG kann bereits rückwirkend ab 01.03.2020 beantragt werden

Zusätzliche Informationen:

AG trägt die bisherigen Sozialversicherungsbeiträge zu 80 %

→ Gesetzesänderung ist geplant

Wichtig: - Kurzarbeitergeld wird erst nach Zahlung durch AG erstattet

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>